

Betriebsvereinbarung Intranet / Internet

Zwischen der Unternehmensleitung (GL) und dem Betriebsrat (BR) der Firma wird aufgrund der Mitbestimmungsrechte gemäß § 87 Absatz 1 Ziffern 1 und 6 nachstehende Betriebsvereinbarung über die Einführung eines Intranets und des Internets abgeschlossen.

Präambel

Diese Vereinbarung dient der Einführung einer neuen Technologie zur Verbesserung der Kommunikation und Informationsbeschaffung und –weitergabe der ArbeitnehmerInnen unter Beachtung der Einbindung in Konzernstrukturen, die einen firmenübergreifenden Meinungs- und Informationsaustausch ermöglichen und benötigen.

Dabei trägt diese Vereinbarung dem gesellschaftlichen Wandel zu einer Informations- und Kommunikationsgesellschaft, die mittels neuer elektronischer Medien mit hoher Geschwindigkeit kommuniziert, Rechnung.

Eine Voraussetzung zum Abbau von Ängsten und Widerständen sowie zur Förderung der beruflichen Akzeptanz ist die Sicherheit der persönlichen, personenbezogenen und –bezieharen Daten, gerade unter den Aspekten der Möglichkeit der lückenlosen Erfassung jedes einzelnen Vorgangs durch das System sowie der Unüberschaubarkeit der vergebenen Zugriffsberechtigungen auf Daten und angesichts einer rasanten technologischen Entwicklung, die bisher wirksame Schutzsysteme auf einfache Art zu überwinden hilft und somit unwirksam erscheinen läßt. Aus diesem Grund ist dem Datensicherheitsaspekt in dieser Vereinbarung entsprechende Aufmerksamkeit zugekommen. Darüber hinaus wird dieser Vereinbarung eine weitere Vereinbarung zur Installation und Nutzung einer Firewall untergeordnet, die sich ausschließlich mit dieser Problematik auseinandersetzt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt im Vertretungsbereich des BR,

- örtlich für das Werk und die Verwaltung der Firma und alle Niederlassungen,
- sachlich für die Planung, Anschaffung, Einführung, den Betrieb und die Änderung von Intra- und Internetdiensten anhand der in Anlage 04-03-01-A aufgeführten Hard- und Software und mit den unter Punkt 4.2 bzw. 5.2 aufgeführten Daten und Diensten,
- persönlich für alle Mitarbeiter im Sinne des BetrVG einschließlich der Auszubildenden der Firma mit Ausnahme der leitenden Angestellten gemäß § 5 Absatz 3 BetrVG.

§ 2 Gegenstand und Begriffsbestimmung

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Einführung und Nutzung von Intranet- und Internet-Diensten.

Darüber hinaus wird dieser Vereinbarung eine weitere Vereinbarung zur Einrichtung, Nutzung und Anwendung einer Firewall-Software untergeordnet, die sich ausschließlich mit dieser Problematik auseinandersetzt.

Anlage 04-03-01-A enthält die im Rahmen dieser Vereinbarung eingesetzte Hard- und Software, als Anlage 04-03-01-B ist eine jeweils aktuelle Netzwerktopologie beigefügt. Änderungen des Datenflusses in, zwischen oder aus den Netzen dieser Netzwerktopologie unterliegen der Mitbestimmung nach § 87 Absatz 1 Ziffer 6 BetrVG.

Die Bestimmungen der Rahmen-BV EDV „04-01-01“, der BV PC-Einsatz „04-02-01“ sowie der BV AS 400 / PPS BPCS „04-02-15“ bleiben vom Abschluß dieser Vereinbarung unberührt.

Systeme im Sinne dieser Vereinbarung sind Betriebs- und Anwendungssysteme, mit denen Daten aus Produktions-, Vertriebs- und Verwaltungsabläufen unter Verwendung von Netzen verarbeitet und im Netzwerk übertragen werden können. Stand-alone-PC`s mit Internet-Anschluß gelten im Sinne dieser Vereinbarung ebenfalls als System.

Speichern von Daten im Sinne dieser Vereinbarung ist das Erfassen, Senden, Empfangen oder Aufbewahren von Daten zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung.

Auswerten ist die Ausgabe von Ergebnissen einer Datenverknüpfung durch standardisierte Auswertungsprogramme oder betriebssystemnahe Utilities.

Als Netz werden alle technischen Einrichtungen bezeichnet, die es ermöglichen, Daten zwischen zwei oder mehr Computern zu senden, zu übertragen, zu vermitteln, zu empfangen, zu speichern oder zu kontrollieren.

Als Benutzer werden alle ArbeitnehmerInnen bezeichnet, die eine Zugangsberechtigung zum Intranet / Internet erhalten. Über die Zugangsberechtigung und damit die Einrichtung eines entsprechenden Benutzer-Accounts entscheidet die GL unter Wahrung der Rechte des BR`s. Die Zugangsberechtigung ist jeweils abhängig von der dienstlichen Notwendigkeit. Bei Unstimmigkeiten tritt der EDV-Ausschuß gemäß Rahmen-BV EDV „04-01-01“ zusammen.

§ 3 Rechte der ArbeitnehmerInnen

3.1 Datenschutzvorschriften

Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der übrigen in Deutschland jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3.2 Überwachung und Kontrolle von Verhalten und Leistung

Die Einführung, Nutzung und Anwendung von Intranet- und Internet-Diensten dient nicht der Überwachung und Kontrolle von Verhalten und Leistung der ArbeitnehmerInnen.

3.3 Persönliche Daten

Ein arbeitgeberseitiger Zugriff auf persönliche Daten der von der Einführung, Nutzung und Anwendung von Intranet- und Internet-Diensten betroffenen ArbeitnehmerInnen findet nicht statt. Diese sind vor Verletzungen ihrer Privatsphäre und ihrer Persönlichkeitsrechte zu schützen.

3.4 Mißbrauch

Der Datenschutzbeauftragte, die GL und der BR sind unverzüglich über Mißbrauch und Mißbrauchsversuche der Intranet- und Internet-Dienste zu informieren.

Alle ArbeitnehmerInnen haben das Recht, Verstöße den Genannten vorzutragen. Daraufhin erfolgt eine Revision gemäß 4.3 dieser Vereinbarung.

Etwaige aufgrund einer Revision oder einer nicht gestatteten Datenerhebung folgende personelle Maßnahmen unterliegen der Mitbestimmung des BR`s. Der Nachweis der Rechtmäßigkeit der Datenerhebung und Nutzung liegt bei der GL.

§ 4 Intranet (..... Net)

4.1 Allgemeines

Das Intranet im Sinne dieser Vereinbarung ist angelegt als Informations- und Kommunikationsnetz im Bereich der Firma Darüber hinaus dient es auch dem automatisierten Datentransfer im Rahmen der unter Punkt 4.2 aufgeführten Programme, Daten und Dienste.

Es dürfen nur die unter Punkt 4.2 aufgeführten Programme, Daten und Dienste ins Intranet eingebunden werden, und dies auch nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung. Es dürfen keine personenbezogenen oder -bezieharen Daten aus den Programmen Paisy, BDE, SSS sowie der Lohnscheinerfassung aus BPCS ins Intranet eingestellt werden.

Auf Dienstreisen erhalten die Benutzer auch von ausserhalb der Firma über den „Remote log in – Dienst“ Zugriffsrechte im Rahmen ihrer Zugangsberechtigungen.

4.2 Zweckbestimmung

4.2.1 Allgemein

Die Nutzung des Intranets dient dem Zugriff auf Informationen und Daten innerhalb der Firma ...

4.2.2 BPCS

Innerhalb der BPCS-Datenbanken wird allen BPCS-Account-Besitzern außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Betriebsvereinbarung lediglich ein Lesezugriff ermöglicht. BPCS im Intranet wird nicht eingesetzt, um Personal zu reduzieren. Eventuell eintretende Rationalisierungseffekte werden für Qualifizierungsmaßnahmen genutzt. Umstrukturierungsmaßnahmen, die eine Änderung in Aufgaben und / oder Kompetenzen zur Folge haben, unterliegen der Mitbestimmung.

4.2.3 CAD

Es gelten die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung „96-07-01“ CAD mit Anhängen in der jeweils gültigen Fassung. Ausserhalb der Firma ... dürfen CAD-Daten nur im nicht vektoriiellen Format weitergegeben werden. Innerhalb der Firma können CAD-Dateien auch im vektoriiellen Format weitergegeben werden. Die Weitergabe von CAD-Dateien im Intranet dient ausschließlich der Unterstützung der Konstruktions- und Vertriebsaktivitäten und nicht zur Arbeitsverlagerung. Bei der Weitergabe von CAD-Dateien im Intranet werden vorher alle etwaigen Log-Aufzeichnungen entfernt. Bei der Weitergabe wird ausgeschlossen, daß mit der Datei verknüpfte personenbezogene oder –beziehbare Daten weitergegeben werden.

Ausnahme: Autorennamen im Zeichnungskopf.

4.2.4 Hyperion

Die Hyperion-Dateien dienen dem Controlling und Reporting des Finanzbuchhaltungs- und Kostenrechnungsbereichs innerhalb der Firma ... und dürfen zu eben diesem Zweck weiterverarbeitet werden.

Sollten in Hyperion-Dateien mitarbeiterbezogene, persönliche, personenbezogene oder –beziehbare Daten enthalten sein, muß hierfür im Vorfeld eine Zweckbestimmung im gemeinsamen EDV-Ausschuß festgelegt werden.

Eine Verbindung mit Lotus-Notes ist nicht zulässig und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

4.2.5 Office-Paket

Die Dateien des MS-Office Pakets dienen der Kommunikation der ArbeitnehmerInnen untereinander. Dabei dürfen ausschließlich gemäß der BV PV-Einsatz „04-02-01“ genehmigte Daten ins Intranet eingespeist werden.

4.2.6 E-Mail

Die E-Mail dient der Kommunikation der Benutzer untereinander und der anderen Anwender innerhalb des Konzerns. Für das Mitschicken von Anlagen gilt Punkt 4.2.5 entsprechend. Per E-Mail dürfen keinerlei Mitteilungen mit arbeitsrechtlicher Relevanz, sprich Abmahnungen, Kündigungen etc. verschickt werden. Werden dennoch Schriftstücke mit solchem Inhalt verschickt, so sind diese rechtlich unwirksam.

4.2.7 Homepages

Homepages dienen ausschließlich der Information der Benutzer. Berechtigungen zur Einspeisung von Homepages ins Intranet durch Benutzer sind in der Anlage 04-03-01-C aufgeführt. Eine Information über Homepages im räumlichen Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung wird im Intranet dargestellt.

Personenbezogene und –beziehbare Daten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Betroffenen ins Netz gestellt werden.

4.2.8 Web-Seiten

Alle Benutzer erhalten Zugriffs- und Downloadberechtigungen für die im Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung in das Intranet eingespeisten Web-Seiten. Dabei darf die GL für ihre Seiten Zugriffsbeschränkungen anwenden. Weitere Zugriffsbeschränkungen sind im gemeinsamen EDV-Ausschuß zu regeln.

4.2.9 Electronic Data Interchange (EDI)

Dieser Dienst dient dem automatisierten Datentransfer zwischen den Administrationssystemen (PPS) der Betriebe im ...Net. Werden mittels EDI personenbezogene oder –beziehbare Daten weitergeleitet, dienen diese der Identifikation der / des Ansprechpartnerin/s.

Eine Verbindung mit Lotus-Notes ist nicht zulässig und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

4.2.10 Betriebssysteme

Die Systemadministratoren der Gruppe erhalten jederzeit Zugriff von außerhalb auf die Betriebssystem-Software zum Zweck der Unterstützung, Pflege, Fehleranalyse und –behebung.

4.2.11 Sonstiges

Die Einbindung weiterer Programme und Server ist gemäß der Rahmen-BV EDV „04-01-01“ im gemeinsamen EDV-Ausschuß zu regeln. Die Einbindung weiterer Daten mit personenbezogenen oder –beziehbaren Daten oder die Nutzung weiterer Dienste bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Zustimmung durch den Betriebsrat. Dabei erfolgt die Zustimmung bzw. Ablehnung auf die schriftliche Information der GL über die jeweilige zusätzliche Einbindung, die rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor ihrer geplanten Umsetzung erfolgen muß.

Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Erteilt der Betriebsrat nicht die Zustimmung zu dieser Einbindung, erfolgt eine mögliche Umsetzung erst nach der entsprechenden Entscheidung der Einigungsstelle gemäß Rahmen-BV EDV „04-01-01“. Den beiden Betriebsparteien bleibt es allerdings unbenommen, die Nutzung in Form einer Regelungsabsprache zu vereinbaren.

Die Aufnahme in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfolgt über Ergänzungsanhänge.

4.3 Sicherheit

Die Einrichtungen des Netzes, insbesondere Server, Router und ähnliche Netzeinrichtungen, sind in Räumen aufzustellen, zu denen nur besonders berechtigte Personen Zugang haben.

Als Passwort für den Zugang zum E-Mail-Dienst und zum Intranet dient der Benutzeraccount. Zur Passwort-Festlegung zum Internet wird die angebotene Providermöglichkeit genutzt.

4.3.1 Interne Protokolle (insbesondere Log-Protokolle)

Es sind nur Protokolle zugelassen, die zur Aufrechterhaltung des Systems notwendig bzw. Bestandteil dieses Systems sind. Diese Protokolldaten dienen ausschließlich zur Revisionsfähigkeit (Revisionen erfolgen auf Anforderung einer der Betriebsparteien und nur im Sechs-Augen-Prinzip durch einen GL-Vertreter, einen BR-Vertreter und den Datenschutzbeauftragten) im Sinne der Rahmen-BV EDV „04-01-01“.

Ausnahme: Fehlerbehebung. Sollten durch diese Protokolle personenbezogene oder –beziehbare Daten übermittelt werden, dürfen diese nur zum Zweck der Fehlerbehebung ausgewertet werden. Der Betriebsrat wird hierüber informiert.

4.3.2 Externe Protokolle (insbesondere Log-Protokolle)

Die Firma ... verpflichtet sich, auf die Auswertung vorhandener Protokolle des Providers zu verzichten.

Ausnahme: Fehlerbehebung. Sollten durch diese Protokolle personenbezogene oder –beziehbare Daten übermittelt werden, dürfen diese nur zum Zweck der Fehlerbehebung ausgewertet werden. Der Betriebsrat wird hierüber informiert.

4.4 E-Mail-Dienste

4.4.1 Allgemeines

Jeder Benutzer erhält eine namensbezogene E-Mail-Adresse. Für die Verschlüsselung (Transportkontrolle) von E-Mail gelten die entsprechenden Bestimmungen des BDSG`s.

ArbeitnehmerInnen, die keinen Arbeitsplatzrechner mit Zugriff auf E-Mail haben, werden auf herkömmliche Art (Aushänge, Rundschreiben) informiert.

Das Löschen von unerwünschter E-Mail (SPAM) geschieht durch die Benutzer eigenverantwortlich.

4.4.2 Postbuch

Die Daten des Postbuches (Log-Dateine) sind nach 30 Tagen durch den / die Postmaster zu löschen und werden darüber hinaus nicht archiviert.

4.4.3 Vertretungsregelung

Das E-Mail-System muß über die Funktionen Auto-Forward (automatisierte Weiterleitung von E-Mails an eine andere Adresse bei Abwesenheit) und Auto-Reply (automatisierte Rückmeldung an den Absender einer E-Mail zur Information der Abwesenheit des Empfängers) verfügen.

Über die Nutzung dieser Funktionen entscheiden die Benutzer eigenverantwortlich unter Beachtung der betrieblichen Anforderungen.

Weiter automatisierte Vorgangsteuerungen sind im EDV-Ausschuß zu behandeln.

4.4.4. Postmaster (Systemadministratoren)

Für die Verwaltung des E-Mail-Systems sind maximal zwei Postmaster zuständig. Sie müssen mit den Bestimmungen des Fernmeldegeheimnisses im TKG (Telekommunikationsgesetz) und den Vorschriften des BDSG`s vertraut sein und sind auf das Datengeheimnis gem. § 4 BDSG zu verpflichten. Über alle Informationen, die sie durch ihre Tätigkeit erhalten, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere auch für die unbeabsichtigte Kenntnisnahme von E-Mails dienstlichen oder persönlichen Inhalts.

Die Postmaster unterschreiben eine gesonderte als Anlage 04-03-01-D beigefügte und als Bestandteil dieser Vereinbarung geltende Geheimhaltungsverpflichtungserklärung.

4.4.5 Archivierung

Eine Speicherung von E-Mails erfolgt auf dem speziellen E-Mail-Server. Nach Kenntnisnahme der E-Mail entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich über die Löschung oder Archivierung unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen.

§ 5 Internet

5.1 Allgemeines

Das Internet ist ein weltweites Informations- und Kommunikationsnetz, das weitreichende Möglichkeiten über die des Intranets hinaus bietet und zulässt.

Über das Netzwerk werden jedoch ausschließlich die Internet-E-Mail-Dienste genutzt. Alle Benutzer erhalten Zugang zur dienstlichen E-Mail-Nutzung. Hierzu wird der in stationierte und mit einer gesonderten Firewall gesicherte Internet-Server via Intranet angesteuert. Eine Nutzung anderer Dienste über diesen Server ist nicht möglich und absolut unzulässig.

Soll eine über den E-Mail-Dienst hinausgehende Nutzung ermöglicht werden, so erfolgt dies ausschließlich über stand-alone-PC`s.

Bei der Nutzung des Internets sind die gesellschaftlichen, sozialen und moralischen Normen zu beachten und einzuhalten.

5.2 Zweckbestimmung

5.2.1 Allgemein

Das Internet dient der Nutzung der E-Mail-Dienste gemäß Punkt 4.4 dieser Vereinbarung. Über stand-alone-PC`s dient es der dienstlichen Informationsbeschaffung.

5.2.2 E-Mail

Die E-Mail dient der Kommunikation der Benutzer untereinander, mit anderen Anwendern innerhalb des Intranets sowie mit externen Personen, Gremien und Instituten. Für das Versenden von Anhängen (Attachments) gilt Punkt 4.2.5 sinngemäß.

5.2.3 Sonstige Dienste, Angebote etc (Homepages, Web-Seiten, Chats ...)

Eine Nutzung dieser Dienste erfolgt ausschließlich zum Zweck der dienstlichen Informationsbeschaffung.

Benutzer, die über stand-alone-PC`s Zugang zum Internet erhalten, sind einvernehmlich zwischen GL und BR festzulegen und gesondert in der Anlage 04-03-01-E aufzuführen.

5.3 Sicherheit

Es gelten die Bestimmungen des Punktes 4.3.

§ 6 Einbeziehung der Benutzer

Die Benutzer sind über die besonderen Probleme der E-Mail und der Intranet / Internet-Dienste zu unterrichten. Insbesondere ist auf folgendes hinzuweisen:

- Gesetzliche Regelungen zum Fernmeldegeheimnis,
- Anwendung der Datenschutzvorschriften (BDSG),
- Zugänglichkeit unverschlüsselter E-Mail bei Transport im Netz,
- Probleme der Archivierung,
- dienstliche (arbeitsrechtliche), gesetzliche und ethische Grundsätze und Vorschriften bei der Nutzung von Intranet/Internet-Diensten.

Mit dem BR wird ein methodisches Weiterbildungskonzept unter Wahrung der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte des BR`s vereinbart. Das Weiterbildungskonzept legt die Maßnahmen nach Art, Dauer, Inhalt, Methoden und Anzahl der betroffenen Benutzer fest. Dieses Weiterbildungskonzept wird zwischen den beiden Betriebsparteien separat vereinbart und wird Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

Die Bildungsmaßnahmen werden während der Arbeitszeit unter Fortzahlung der Bezüge durchgeführt und sind bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht rückerstattungspflichtig. Ändern sich arbeitsorganisatorische Inhalte, ist sicherzustellen, daß jede/r betroffene BenutzerIn die Möglichkeit hat, ihre / seine berufliche Qualifikation zu erhalten und der technischen Entwicklung anzupassen.

§ 7 Rechte des Betriebsrates

Der BR der Firma ... erhält die Berechtigung und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Installation eines stand-alone-PC`s mit Internet-Zugang zur Beschaffung von Informationen und Kommunikation via Internet-E-Mail und eines zweiten vernetzten PC`s innerhalb des Intranets und damit die Möglichkeit, die Benutzer der Firma ... via E-Mail und Homepages (Web-Seiten) im Intranet zu informieren.

Hierzu kann der BR für seine Mitglieder gemäß § 37.6 BetrVG entsprechende Schulungsmaßnahmen beschließen.

§ 8 Schlußbestimmung

Die vorstehende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12. .. gekündigt werden. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Betriebsvereinbarung wirkt diese Betriebsvereinbarung nach und gilt bis dahin unverändert weiter.

....., den

Betriebsrat

Geschäftsleitung